

**AUFSICHTSBEHÖRDE ÜBER DAS
BETREIBUNGS- UND KONKURSAMT
BASEL-STADT**

**BERICHT
ÜBER DIE RECHTSPRECHUNG DER JAHRE 2011/12**

Dr. H. Loehr (Vorsitz AB 2011), Dr. A. Heierli, lic. iur. A. Schmidlin
(beide Beisitzer AB 2011)

lic. iur. B. Lötscher-Steiger (Vorsitz AB 2012), lic. iur. A. Heer,
PD Dr. B. Schönenberger, Dr. E. Braun (alle Beisitzer AB 2012)

Dr. A. Rapp / Dr. A. Meyer López (Sekretäre)

Redaktion: Dr. A. Rapp

Herausgeber: Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und
Konkursamt Basel-Stadt,
Bäumleingasse 5, Postfach 964, 4001 Basel

Nachdruck unter Quellenangabe gestattet.

Basel, Januar 2014

nimums und die Feststellung, dass keine pfändbare Quote vorhanden sei. Ferner ersucht er um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung.

Mit Verfügung vom 1. Februar 2012 wurde dem Beschwerdeführer der Kostenerlass mit Dr. X. als unentgeltlichem Prozessbeistand bewilligt.

Die Aufsichtsbehörde setzte am 8. März 2012 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die pfändbare Quote in der Pfändung Nr. 1114607 auf CHF 209.00 fest und wies Dr. X., Advokat, als Vertreter des Beschwerdeführers CHF 400.00 inkl. MWSt aus der Gerichtskasse aus, wobei sie was folgt ausführte:

„1. Der Beschwerdeführer rügt, dass an Stelle seines Nettoeinkommens über CHF 3'590.80 sein Bruttoeinkommen von CHF 4'000.00 eingesetzt worden sei. Auch verfüge seine Ehefrau nicht über ein Einkommen von CHF 1'000.00. Vielmehr erhalte sie eine IV-Rente von Fr. 274.00, eine kantonale Beihilfe zur IV von CHF 142.00 und Ergänzungsleistungen von CHF 552.00, insgesamt also CHF 968.00. Diese Leistungen seien jedoch gar nicht pfändbar. Als Belege reicht der Beschwerdeführer drei Lohnabrechnungen Oktober-Dezember 2011 sowie zwei Verfügungen des Amtes für Sozialbeiträge je vom 11. Januar 2012 ein, aus welchen die genannten Beträge hervorgehen.

2. Wie das Betreibungsamt in seiner Vernehmlassung ausführt, wurde der Beschwerdeführer mit dem Formular „Vorladung und Pfändungsankündigung“ am 9. Dezember 2011 auf den 14. Dezember 2011 zum Pfändungsvollzug vorgeladen. In diesem Formular ist fettgedruckt und auf der linken Seite mit einem Balken hervorgehoben die Aufforderung angebracht, Vermögens- und Einkommensunterlagen sowie Ausgabenbelege mitzubringen. Trotz dieser Aufforderung ist der Beschwerdeführer ohne Unterlagen zum Pfändungsvollzug erschienen, weshalb sich der Pfändungsbeamte auf die Angaben des Beschwerdeführers verlassen musste. Der Beschwerdeführer gab zu Protokoll, dass er monatlich durchschnittlich CHF 4'000.00 verdiene und seine Ehefrau eine IV-Rente und Ergänzungsleistungen von monatlich CHF 1'000.00 erhalte. Er wurde dabei ausdrücklich nach seinem Nettoeinkommen („Was wird Ihnen monatlich ausbezahlt?“) befragt.

Da diese Angaben nun offensichtlich von den ins Recht gelegten Unterlagen abweichen, ist eine entsprechende Korrektur vorzunehmen und das Gesamteinkommen von CHF 4'558.00 einzusetzen.

3. Zur Berechnung der pfändbaren Quote werden zunächst die Nettoeinkommen beider Ehegatten und ihr gemeinsames Existenzminimum bestimmt und das ermittelte Existenzminimum im Verhältnis der Nettoeinkommen auf die Ehegatten aufgeteilt (GEORGES VONDER MÜHLL, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Aufl. 2010, N. 34 zu Art. 93 SchKG). Die pfändbare Quote des Einkommens des betriebenen Ehegatten ergibt sich alsdann durch den Abzug seines Anteils am Existenzminimum von seinem massgeblichen Nettoeinkommen.

Das gemeinsame Nettoeinkommen beträgt CHF 4'558.00, das gemeinsame Existenzminimum CHF 4'293.00. Dies ergibt eine pfändbare Quote von

$\text{CHF } 3'590.80 - \text{CHF } 3'590.80 \times \text{CHF } 4'293.00 : \text{CHF } 4'558.00 = \text{CHF } 209.00.$

4. Der Beschwerdeführer beruft sich zu Unrecht auf die Unpfändbarkeit von Sozialleistungen: Wohl sind die von der Ehefrau bezogenen Sozialleistungen an sich nicht pfändbar. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers sind sie jedoch zur Berechnung der Pfändungsquoten zu berücksichtigen. Besteht neben absolut unpfändbaren Einkünften auch noch anderweitiges, beschränkt pfändbares Einkommen, so kann der zusammen mit den unpfändbaren Einkünften den Notbedarf übersteigende Teil desselben gepfändet werden, da der Schuldner seinen Lebensunterhalt in diesem Fall teilweise oder gar gänzlich aus den unpfändbaren Leistungen bestreiten kann (VONDER MÜHLL, a.a.O., N. 18 zu Art. 93 SchKG).

5. Insgesamt ist somit in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die pfändbare Quote auf CHF 209.00 festzusetzen.

6. Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG).

Was die mit Verfügung vom 1. Februar 2012 gewährte unentgeltliche Verbeiständung betrifft, mag es zwar – wie das Betreibungsamt ausführt – als stossend empfunden werden, wenn die Säumnis des Beschwerdeführers, nämlich die unterlassene Vorlage von Einkommensunterlagen, nun auf Staatskosten behoben werden soll. Gleichwohl wird in diesem Fall die unentgeltliche Verbeiständung ausnahmsweise gewährt, da die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers gegeben ist und seine Beschwerde offenkundig nicht aussichtslos war.

Das interpolierte Grundhonorar beträgt bei einem Streitwert von CHF 6'780.00 nach § 4 Abs. 1 lit. a Ziff. 6 der Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt vom 29. Dezember 2010 (SG 291.400; HO) CHF 1'010.00, wobei gemäss § 13 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 HO ein Abzug von bis zwei Dritteln vorzunehmen ist. Dem Vertreter des Beschwerdeführers ist demgemäss ein Honorar von CHF 400.00 inkl. MWSt aus der Gerichtskasse auszuweisen.“

(ABE vom 8. März 2012 in Sachen E. gegen Betreibungsamt Basel-Stadt; AB 2012 8)